

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die Einführung einer Mindestlagermenge für Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 31. Dezember 1974 über die Gemeinsame Marktorganisation für Zucker¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../75²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anbetracht der mit der Gemeinsamen Agrarpolitik angestrebten Ziele, insbesondere der Marktstabilisierung, der Sicherung vernünftiger Preise bei den Lieferungen an die Verbraucher und der Gewährleistung einer normalen Versorgung des gesamten Wirtschaftsraumes der Gemeinschaft oder eines jeden ihrer Gebiete, ist in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 unter anderem vorgesehen, eine Regelung für eine Mindestlagermenge zu treffen. Diese soll grundsätzlich 10 v. H. der Grundquote jedes Unternehmens oder 10 v. H. der Produktion eines Unternehmens, wenn diese unter seiner Grundquote liegt, betragen. Folglich muß der betreffende Zuckerhersteller sie nach bestimmten Modalitäten aufbewahren. Bei der Anwendung der Regelung müssen die vorhandenen Strukturen des Zuckersektors berücksichtigt werden. Ferner sind die für eine zweckmäßige Verwendung der Mindestmenge erforderlichen Kriterien festzulegen.

Um der Regelung die notwendige Wirksamkeit zu sichern, sollten die Durchführungsbestimmungen dazu nach dem in Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 vorgesehenen Verfahren festgelegt werden –

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 359 vom 31. Dezember 1974, S. 1

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L ... vom, S.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Unbeschadet des Artikels 2 hält jeder Zuckerhersteller der Gemeinschaft während der ganzen Dauer jedes Zuckerwirtschaftsjahres eine Menge Zucker auf Lager, die mindestens 10 v. H. der Grundquote seines Unternehmens oder, wenn die Produktion unter seiner Grundquote liegt, 10 v. H. seiner Produktion beträgt.
2. Unbeschadet des Artikels 2 und der nach dem Verfahren des Artikels 6 festgelegten etwaigen Abweichungen darf die Mindestlagermenge nur Eigentum des betreffenden Zuckerherstellers sein und darf keiner Verpflichtung unterliegen, die die Erreichung der durch Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 angestrebten Ziele vereiteln könnte.

Artikel 2

Wenn im Rahmen der Grundquote von einem Unternehmen erzeugter Rohzucker oder vor der Produktionsstufe des festen Zuckers hergestellte Sirupe dazu bestimmt sind, außerhalb des Unternehmens zu Weißzucker verarbeitet zu werden, können sie dem Verarbeiter verkauft werden, sofern dieser sich bereit erklärt, für die betreffende Menge des Erzeugnisses den in Artikel 1 genannten Verpflichtungen nachzukommen.

Artikel 3

1. Wenn die Versorgung der Gemeinschaft zu normalen Bedingungen nicht mehr gewährleistet ist, kann vorgesehen werden, die Hersteller von der Verpflichtung zu befreien, die Mindestlagermenge ganz oder teilweise am Lager zu halten. Diese Maßnahme kann auf ein oder mehrere Gebiete der Gemeinschaft beschränkt werden, wenn die Versorgung dort nicht mehr gewährleistet ist.
2. Der Absatz der nach Maßgabe des Absatzes 1 freigegebenen Zuckermengen kann an bestimmte

Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der geographischen Bestimmung in der Gemeinschaft, geknüpft werden.

Artikel 4

Die betreffenden Mitgliedstaaten erheben von dem Zuckerhersteller, der die Vorschriften über die Mindestlagermenge nicht einhält, einen Betrag.

Artikel 5

Wenn die Marktlage es erfordert, bestimmt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Bedingungen, zu denen die Mindestlagermenge ganz oder teilweise von dem Hersteller zu verkaufen ist.

Begründung

In Artikel 18 der Grundverordnung für Zucker (EWG) Nr. 3330/74 wird unter anderem bestimmt, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Oktober 1975 die Durchführungsbestimmungen für eine Regelung für eine Mindestlagermenge auf diesem Sektor zu erlassen hat.

In der Grundverordnung wurde bereits festgelegt, daß die Mindestlagermenge grundsätzlich 10 v. H. der Grundquote jedes Unternehmens oder 10 v. H. der Produktion eines Unternehmens, wenn diese unter seiner Grundquote liegt, betragen soll.

Hierzu erscheint es der Kommission nicht angezeigt, dem Rat vorzuschlagen, von diesem Grundsatz abzuweichen, weder was die Höhe des Prozentsatzes noch seine einheitliche Anwendung für die Gemeinschaft betrifft.

Ferner meint die Kommission, um wirksamer zu sein und damit den angestrebten Zielen zu entsprechen, müsse sich die Regelung für die Lagermenge auf zwei Hauptgrundsätze stützen: Erstens müsse man den Zuckerhersteller verpflichten, während jedes Zuckerwirtschaftsjahres selbst die Mindestlagermenge zu behalten, und zweitens dieser Verpflichtung die zweite hinzufügen, daß die Mindestlagermenge ausschließliches Eigentum des Herstellers, bei dem sie sich befindet, und von jeder rechtlichen Auf-

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere die möglichen Abweichungen von Artikel 1 Absatz 2 und die Höhe des in Artikel 4 genannten Betrags, werden nach dem in Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 7

1. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
2. Diese Verordnung gilt ab 15. Oktober 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

lage, die die angestrebten Ziele behindern könnte, frei sein soll. Jedoch meint die Kommission, bei der Anwendung dieser Grundsätze müßten die vorhandenen Strukturen des Sektors berücksichtigt werden, insbesondere beispielsweise in dem Sonderfall, in dem das Erzeugnis der ersten Verarbeitungsstufe, nämlich Rohzucker oder vor der Produktionsstufe des festen Zuckers hergestellter Sirup, für eine spätere Verarbeitung zu Weißzucker außerhalb des Ursprungsunternehmens bestimmt ist.

Betreffs Verwendung und Verwaltung der Mindestlagermenge hält es die Kommission für zweckdienlich, erstens die Möglichkeit vorzusehen, die Mindestlagermenge ganz oder teilweise freizugeben, um bei Bedarf die Marktbestände zu erhöhen, und zweitens, daß der Rat vorsieht, sich bei außergewöhnlicher Knappheit die Möglichkeit vorzubehalten, den Verkauf der Mindestlagermenge zu besonderen Preis- und Bestimmungsbedingungen verbindlich zu machen.

Diese Regelung für die Mindestlagermenge dürfte ab Erzeugungsjahr 1976/1977 angewandt werden können.

Schließlich erklärt die Kommission, daß gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 die im Zusammenhang mit der Mindestlagermenge entstehenden Kosten bei ihren Preisvorschlägen für das Zuckerwirtschaftsjahr 1976/1977 berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 14. Oktober 1975 - I/4 - 680 70 - E - Zu 41/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. September 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Date 5. 9. 75

Fiche financière

1. Ligne budgétaire concernée : article 641			
2. Intitulé de l'action: Proposition de règlement du Conseil arrêtant les dispositions relatives à l'instauration d'un régime de stock minimal dans le secteur du sucre.			
3. Base juridique: Article 18 § 3 du règlement (CEE) n° 3330/74 (règlement de base secteur du sucre)			
4. Objectifs de l'action: Arrêter conformément à l'article 18 susmentionné, les règles générales pour l'instauration d'un régime de stock minimal pour la campagne sucrière.			
5.0 Coût de l'action		pendant la campagne	exercice en cours ()
à la charge du Budget de la CE			exercice suivant ()
à la charge des administr. nationales		1)	1)
à la charge d'autres secteurs nationaux			1)
5.1 Echancier pluriannuel	année ...	année ...	année ...
5.2 Mode de calcul			
6.1 Financement possible par crédits inscrits au chapitre concerné dans le Budget en cours d'exécution oui non			
6.2 Financement possible par virement entre chapitres du Budget en cours d'exécution oui non			
6.3 Nécessité d'un Budget supplémentaire oui non			
6.4 Crédits à inscrire dans les budgets futurs			
Observations: 1) Ce projet qui établit des principes n'a eu lui-même aucune incidence financière nette sur le budget des Communautés. En outre ce stock minimal relève du système de compensation des frais de stockage qui sont à la charge entière des professionnels. La prise en compte des frais inhérents au stock minimal dans les prix de campagne (article 3 § 2 du règlement (CEE) n° 3330/74) sera répercutée dans une augmentation de la cotisation pour les frais de stockage à payer par les professionnels et en conséquence par le consommateur.			

